

Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG Auktionsbedingungen Pferdeversteigerung

Die Versteigerung erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen, die der Kaufinteressent mit der Teilnahme an der Versteigerung anerkennt. Die Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG ist Veranstalter der Auktion und versteigert die im Katalog aufgeführten Pferde im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, der Aussteller sämtlicher Pferde ist. Die Bedingungen werden mit Zuschlag Inhalt des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Käufer. Die Angermann Bahrs und Lüders GmbH & Co. KG handelt als Kommissionär im Namen und für Rechnung des Kommittenten (Ausstellers/Auftraggebers).

1. Die Auktion erfolgt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator und findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung statt. Wegen des bei Tieren ab Geburt bestehenden, schwer beherrschbaren Sachmängelrisikos werden die Pferde als gebrauchte Sachen im Sinne des Gesetzes verkauft. Das Ausbieten erfolgt in Euro. Das Zuschlagsgebot gilt als Nettopreis (Steigpreis). Hierauf hat der Käufer das Aufgeld laut Ziffer 12 zu zahlen und auf den Gesamtpreis die gesetzliche Mehrwertsteuer. Nach dem Zuschlag muss der Käufer sofort den Gesamtpreis grundsätzlich in bar oder durch bankbestätigten Scheck im Abrechnungsbüro bezahlen. Ausländische Käufer müssen in bar oder mit Bank- /Travellerscheck durch Eröffnung eines unwiderruflichen, bestätigten Akkreditivs zu Gunsten der Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG bei einem deutschen Kreditinstitut den Gesamtkaufpreis bezahlen. Die Kosten und Zinsen, die durch die Scheckeinzahlung entstehen, trägt der Käufer. Die Forderung gilt erst als bezahlt, wenn der Scheckbetrag dem Treuhandkonto zu Gunsten der Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG gutgeschrieben ist.
2. Während der Versteigerung werden die Hengste, Stuten und Fohlen an der Hand bzw. im Freilaufen bzw. geritten vorgestellt. Die Reihenfolge der Auktionspferde bleibt der Auktionsleitung vorbehalten.
3. Die zur Versteigerung kommenden Pferde stehen im Übrigen während der aus dem Auktionskatalog ersichtlichen Zeiten den Interessenten zur näheren Besichtigung zur Verfügung.
4. Die zum Verkauf gestellten Pferde werden wie besichtigt versteigert und weisen zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges die besichtigten Beschaffenheitsmerkmale (Verkaufsstandard) auf, die zugleich Gegenstand des Erfüllungsanspruches des Käufers sind. Weitere Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften des Pferdes ermittelt die Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG nicht. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des Kaufvertrages. Alle Pferde werden hinsichtlich Abstammung, Farbe und Geburtsjahr im Auktionskatalog beschrieben. Daneben kann der Auktionskatalog ein Bild des Pferdes mit einem Kurzkomentar über dessen Zuordnung hinsichtlich seiner aus der Abstammung heraus resultierenden vermeintlichen Begabung in Dressur/Springen/Vielseitigkeit/Zucht zeigen. Es handelt es sich bei diesen Kommentaren um keine Beschaffenheitsmerkmale, für die der Kommissionär oder der Kommittent (Aussteller) rechtlich einzustehen hat, sondern lediglich um eine Widergabe eines Ersteindrucks bzw. einer Ersteinschätzung des Pferdes oder dessen Pedigrees bei Drucklegung des Kataloges, ohne dass der Kommissionär oder der Kommittent (Aussteller) damit eine Zusage hinsichtlich besonderer Fähigkeiten des besprochenen Pferdes abgibt. Die Fohlen sind halfterfähig und haben erste Hufschmiedefahrungen. Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibung eines Pferdes werden durch die Änderungsliste oder durch den Auktionator bekannt gegeben. Diese gelten somit als bekannt.
5. Der Ersteigerer hat deshalb anhand der Angaben im Auktionskatalog (insb. Abstammung, Geschlecht, Farbe, Geburtsjahr) und der weiteren Merkmale des Pferdes, die er durch Besichtigung selbst feststellen kann, abzuwägen und zu entscheiden, in welcher Art und Weise er die Pferde weiterhin zu gebrauchen/einzusetzen beabsichtigt. Insbesondere trägt er selbst das Risiko, inwieweit hier eine Tauglichkeit für Sport- und Zuchteinsatz besteht. Es ist Sache des Käufers, vor dem Zuschlag das Pferd selbst oder durch einen Tierarzt oder anderen Sachverständigen seines Vertrauens auf weitere, von Ziffer 4. nicht umfasste, Beschaffenheiten zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

6.
 - a. Die Haftung der Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG beschränkt sich auf die Einhaltung der in Ziffer 4. dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung mit der Einschränkung, dass Ansprüche auf Nacherfüllung oder Minderung ausgeschlossen sind.
 - b. Ansprüche auf Schadenersatz sind begrenzt auf die Erstattung von Transportkosten vom Auktionsstall zum Käuferstall innerhalb Deutschlands sowie der Unterstell- und Schmiedkosten. Für weitere Kosten, insbesondere Training, Ersatzbeschaffung sowie etwaigen Vermögensschaden haftet die Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG nicht.
 - c. Im Übrigen werden die Pferde verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Haftung/Gewährleistung, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Hiervon unberührt bleibt die Haftung für Personenschäden, sofern die Pflichtverletzung die Verkäuferin zu vertreten hat. Die Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG übernimmt keinerlei Gewähr oder Garantie für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungszwecke.
 - d. Sämtliche Ansprüche aus Mängeln sind an die Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG zu richten, die als Kommissionär die Abwicklung der Ansprüche für den Kommittenten regelt.
 - e. Ansprüche aus Mängeln (Abweichung von der unter Ziffer 4. dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt des Auktionstages, schriftlich geltend zu machen.
 - f. Die Gewährleistungsrechte des Käufers verjähren innerhalb von vier Wochen nach Gefahrübergang. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn wegen eines Mangels Schadenersatz verlangt wird und der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.
7. Der Verkäufer übereignet dem Käufer das Pferd/die Pferde und erklärt, dass Rechte Dritter am Pferd nicht bekannt sind. Die Abstammungspapiere werden, soweit vorhanden, nach Zahlungserhalt des kompletten Kaufpreises übergeben.
8. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, wenn nach dreimaligem Ausruf kein höheres Angebot erfolgt. Wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines weiteren Gebotes erfolglos bleibt, so entscheidet das Los. Eventuell erforderliche Mindestgebote setzt der Versteigerer fest. Der Versteigerer hat das Recht, die im Auktionskatalog festgesetzte Reihenfolge zu ändern, Nummern zusammenzufassen, zu trennen oder zurückzuziehen, den Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen oder Gebote, die als zu niedrig angesehen werden, zurückzuweisen. Wird ein Zuschlag unter Vorbehalt erteilt, so verbindet sich damit noch kein Recht auf den Erwerb des Pferdes. Der Bieter bleibt für 48 Stunden oder für einen entsprechend beiderseitig vereinbarten Zeitraum vom Zeitpunkt des Aufrufs an sein Gebot gebunden.
9. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung des Kaufpreises an den Versteigerer. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr unmittelbar auf den Käufer über. Das Eigentum an den verkauften Pferden geht auf den Käufer erst über mit der vollständigen Bezahlung der gesamten Forderungen aus dieser Geschäftsverbindung, bei der Hergabe von Schecks bis zu deren endgültiger Einlösung zu Gunsten der Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG
10. Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages entstehen, die sofort geltend zu machen sind, kann das Ausbieten wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Die Anmeldung von Zweifeln über die Gültigkeit des Zuschlages muss in jedem Fall spätestens bis zum endgültigen Zuschlag des letzten Pferdes des jeweiligen Auktionstages erfolgen. Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages können nur Bieter, der Auktionator oder die Auktionsleitung anmelden. Die Entscheidung über die Aufhebung eines Zuschlages ist Sache der Auktionsleitung.

11. Erkennt der Käufer den Zuschlag nicht an, kann das Pferd nach Ermessen des Auktionsleiters sowie des Auktionators nochmals versteigert werden. Der erste Käufer haftet gegenüber der Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG für einen etwaigen Mindererlös; auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
12. Die Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG erhebt für Ihre Tätigkeit als Kommissionär ein Aufgeld, welches sich nach dem Zuschlagpreis richtet, sowie Steuern. Die Bezahlung ist sofort nach Zuschlag fällig.

Der an die Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG zu zahlende Rechnungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

$$\begin{array}{l} \text{Steigpreis} + 7\% \text{ MwSt} \\ + 12,5\% \text{ Aufgeld} + 19\% \text{ MwSt} \\ \text{-----} \\ = \text{Kaufpreis} \end{array}$$

13. Personen, die entgeltlich oder unentgeltlich das Bieten für andere übernehmen, bieten und kaufen dem Veranstalter bzw. dem Verkäufer gegenüber stets für eigene Rechnung und können sich nicht darauf berufen, im Auftrag Dritter gehandelt zu haben.
14. Die Pferde werden mit einem Halfter und Führstrick übergeben und müssen unverzüglich nach Ende der Auktion, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr am Auktionstag abgenommen sein. Von diesem Zeitpunkt an stehen sie auf Kosten des Käufers. Kein Pferd darf vom Platz entfernt werden, bevor nicht die Bezahlung abschließend geregelt ist. Versteigerte Pferde werden grundsätzlich nur gegen Barzahlung oder Zahlung per bankbestätigten Scheck an den Käufer herausgegeben.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus Verträgen unter Einbeziehung dieser Auktionsbedingungen einschließlich etwaiger Verpflichtungen bei Rücktritt ist die Freie und Hansestadt Hamburg .
16. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.
17. Durch die Abgabe eines Gebotes oder der Erteilung eines schriftlichen Kaufangebotes erkennt der Bietende die vorstehenden Bedingungen an.

Vorrang der deutschen Fassung:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt es in deutscher und in englischer Fassung. Für den Fall von Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein, bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung in erster Linie heranzuziehen und maßgebend.

Angermann Bahrs & Lüders GmbH & Co. KG

Vereidigte und öffentlich bestellte Auktionatoren und Sachverständige
ABC-Str. 35
20354 Hamburg